

und die Entfaltung der gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf politischem, ökonomischem, kulturellem und militärischem Gebiet. Die e. S. entspricht den Interessen der Völker, gewährleistet die für die friedliche Entwicklung des Sozialismus in Europa erforderlichen Bedingungen und erhöht die Möglichkeiten seiner Ausstrahlung, wodurch der Kampf um sozialen Fortschritt in der gesamten Region gefördert wird. Hauptträger des Kampfes um e. S. war und ist die UdSSR. Beweise dafür sind das Leninsche Friedensdekret vom Oktober 1917 und der Beschluß des ZK der KPdSU (B) vom Dezember 1933, in dem bereits die Schaffung der e. S. als ein Hauptziel sowjetischer Außenpolitik bestimmt wurde. Jedoch verhinderten der Antisowjetismus und die »Befriedungspolitik« der damaligen Regierungen der Westmächte (Münchener Abkommen, 1938) sowie das Bestreben, das faschistische Deutschland als einen Stoßkeil gegen die Sowjetunion zu nutzen, die Verwirklichung der sowjetischen Vorschläge für die Gewährleistung der e. S. in den 30er Jahren.

Der Kampf der Sowjetunion und der kommunistischen Weltbewegung für e. S. führte erst nach dem zweiten Weltkrieg im Ergebnis des veränderten Kräfteverhältnisses zu Erfolgen. So hatten in den Dokumenten der Antihitlerkoalition, besonders im Potsdamer Abkommen, Zielstellungen für die Gewährleistung der Sicherheit in Europa Eingang gefunden. Weitere Vorschläge wurden durch die UdSSR mit dem Entwurf eines »Gesamteuropäischen Vertrages über die kollektive Sicherheit in Europa« auf der Berliner Außenministerkonferenz 1954 unterbreitet. Art. 11 des Warschauer Vertrages von 1955 fixiert die Bereitschaft der Teilnehmer, eine Politik zur ständigen Festigung der e. S.

durchzuführen. In einer Reihe Grundsatzdokumente, so z. B. in der Bukarester Deklaration von 1966, definierten die Warschauer Vertragsstaaten wesentliche Prinzipien der e. S., wie Unantastbarkeit der europäischen Grenzen, einschließlich der Grenzen der DDR, der CSSR und der Volksrepublik Polen, völkerrechtliche Anerkennung der Existenz zweier souveräner deutscher Staaten und die Aufgabe der aggressiven Alleinvertretungsanmaßung durch die BRD, Anerkennung Westberlins als besonderes politisches Gebilde, das kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschlands ist und nicht von ihr regiert werden darf, Ungültigkeit des Münchener Abkommens und den Verzicht der BRD auf Kernwaffen in jeder beliebigen Form. Die Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas zu Fragen der e. S., die 1967 in Karlovy Vary stattfand, stimmte in ihrem Aktionsprogramm der Bukarester Deklaration zu. Bereits 1969 forderten die Warschauer Vertragsstaaten mit ihrem Budapester Appell alle Staaten auf, eine europäische Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit vorzubereiten. Als Ergebnis des weiter zugunsten des Friedens und des Sozialismus veränderten —\*• *Kräfteverhältnisses*, der koordinierten —\*• *Außenpolitik* der Warschauer Vertragsstaaten und des Kampfes um die Verwirklichung der Friedensprogramme des XXIV. und XXV. Parteitages der KPdSU sowie des Ringens der kommunistischen und Arbeiterparteien, die Friedenskräfte in den kapitalistischen Staaten zu mobilisieren, gelang es, in Übereinstimmung mit den Interessen realistisch denkender Kreise der Monopolbourgeoisie zu Beginn der 70er Jahre die Entspannung in Europa wesentlich zu vertiefen und wichtige Teilprobleme der e. S. zu lösen. Insbesondere wurden die Ergebnisse des